

Lausige Atomgesetzrevision

Seit über fünfzehn Jahren wird die Totalrevision des Atomgesetzes angekündigt – endlich liegt ein erster Entwurf vor, doch atmet er den alten, atomfreundlichen Geist.

Susan Boos, Journalistin und Redaktorin der Wochenzeitung WoZ, St. Gallen

Seit 1960 hat die Schweiz ein Atomgesetz. Jenes Gesetz liess den AKW-Bauern und -Betreibern praktisch freie Hand, das Parlament konnte zum Beispiel beim Bau neuer Atomkraftwerke oder einem Endlager nicht mitreden. In den siebziger Jahre wuchs der Widerstand gegen die AKW und die Umweltorganisationen lancierten die erste Anti-Atom-Initiative, die vor allem sicherere Kraftwerke verlangte und den betroffenen AnwohnerInnen ein Mitspracherecht einräumen wollte. Die Initiative wurde vom Volk knapp abgelehnt.

Angesichts der wachsenden Opposition unterzog der Bund das Atomgesetz einer ersten Teilrevision, die das Parlament 1978 verabschiedete. Der Bundesbeschluss legte fest, dass das Parlament neue Atomkraftwerke bewilligen muss - und dies nur tun darf, wenn ein neues AKW für die Energieversorgung der Schweiz wirklich nötig ist. Der Bundesbeschluss trat im Sommer 1979 in Kraft und gilt bis heute, obgleich schon 1985 eine Totalrevision angekündigt wurde.

Am 6. März 2000 hat Bundesrat Moritz Leuenberger endlich einen Entwurf des revidierten Kernenergiegesetz (KEG) in die Vernehmlassung geschickt. Der Entwurf fiel jedoch enttäuschend aus und bietet vor allem in den heiklen Fragen wie Entsorgung oder Stilllegung keine griffigen Regelungen

Der Jurist Leo Scherer hat im Auftrag der Umweltorganisationen den KEG-Entwurf beurteilt – nachfolgend seine wichtigsten Kritikpunkte:

1. Statt aus dem katastrophalen Reaktorunfall in Tschernobyl die Lehre zu ziehen, dass Kernreaktoren so konstruiert sein müssten, dass auch beim schlimmstmöglichen Reaktorunfall keine radioaktiven Stoffe in die Umwelt gelangen können, beschränkt sich der KEG-Entwurf darauf, jene Sicherheitsvorkehrungen zu verlangen, welche «nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik geboten sind», weitergehende Sicherheitsvorkehrungen wären nur «soweit zumutbar» zu treffen (Art. 4).

2. Der KEG-Entwurf bewertet eine Reaktorkatastrophe mit grosser Freisetzung von Radioaktivität nicht als absolut untragbar. Er verlangt bloss, dass «für den Fall, dass gefährliche Mengen radioaktiver Stoffe freigesetzt werden, ... Notfallschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadensausmasses vorzubereiten» sind (Art. 5 Abs. 2). Die nukleare Katastrophe bleibt einkalkuliert!

3. Das Kernenergiehaftpflichtgesetz wird von der Totalrevision der Nukleargesetzgebung nicht mit erfasst. Weiterhin müssten Atomkraftwerksbetreiber also bloss einen begrenzten Versicherungsschutz nachweisen (Art. 20 Abs. 1 lit. g). Die laut Kernenergiehaftpflichtgesetz zwar unbeschränkte Haftbarkeit (Abs. 3 KHG) bliebe eine leere Versprechung, weil kein AKW-Betreiber über so grosse Vermögen verfügt, dass er den gesamten Schaden einer Reaktorkatastrophe wirklich decken könnte. Es wird auch verpasst, die Haftbarkeit und den Versicherungsschutz ausdrücklich auch auf Schäden auszuweiten, welche die schweizerische Atomenergienutzung mittelbar oder unmittelbar ausserhalb der Landesgrenzen bewirkt.

4. Der KEG-Entwurf hält nicht nur die Option Kernspaltung, sondern auch die Option Kernfusion offen (Art. 1 Abs. 3 lit f und Art. 85). Anstatt vorbehaltlos einzugestehen, dass mit der Atomenergienutzung mehr und schwerer wiegende neue Probleme geschaffen als gelöst wurden, setzt der KEG-Entwurf den sattsam bekannten Nuklearoptimismus fort. Weiterhin soll die kostspielige und unnötige Fusionsforschung gefördert werden, obwohl die Erfolgchancen gering sind und wir den Fusionsreaktor mit der Sonne doch schon längst haben.

5. Erstmals wird mit dem KEG-Entwurf eine ausführliche Regelung zum Problem der radioaktiven Abfälle vorgeschlagen. Doch auch sie ist geprägt von einem nicht zu rechtfertigenden Optimismus, dem alle bisherigen Erfahrungen widersprechen. Obwohl es mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht gelingen wird, in der geologisch schlecht geeigneten Schweiz annehmbar langzeitsichere Lagerstandorte zu finden, wird am Grundsatz der Entsorgung im Inland festgehalten (Art. 30 Abs. 3). Gleichzeitig wird aber dem Bundesrat (oder der von ihm bezeichneten Behörde) die Kompetenz eingeräumt, im Extremfall den gesamten schweizerischen Atommüll «ausnahmsweise» im Ausland entsorgen zu lassen (Art. 33 Abs. 3). Da sich die geologischen Gegebenheiten durch einen atomenergiepolitischen Willensakt nicht ändern lassen, muss dies wohl hingenommen werden. Andererseits muss der Bundesrat dann aber auch sofort mit der Lüge aufhören, dass für die sichere und dauerhafte Entsorgung des Atommülls, den die fünf schweizerischen Atomreaktoren schon produziert

haben und laufend weiter produzieren, im Inland bereits «Gewähr» bestehe, die der KEG-Entwurf in Art. 104 Abs. 2 einmal mehr wiederholt.

6. Der KEG-Entwurf führt neu die Begriffe «geologisches Tiefenlager», «geologisches Endlager» und «Beobachtungsphase» ein. Es handelt sich dabei nicht um das Konzept der überwachten und rückholbaren Langzeitlagerung, sondern um die Fortschreibung des bisherigen Endlagerkonzeptes. Nach wie vor soll die Fiktion gelten, dass ein geologisches Tiefenlager nach dem Verschluss keine Atomanlage mehr darstelle, obwohl es unvorstellbare Mengen langlebiger radioaktiver Stoffe enthält (Art. 34 Abs. 4)! Eine befristete Überwachung nach dem Verschluss ist fakultativ (Art. 38 Abs. 3). Von Rückholbarkeit spricht der Gesetzesentwurf nirgends. Das Konzept der überwachten und rückholbaren Langzeitlagerung geht demgegenüber davon aus, dass ein geologisches Lager von Grund auf so konstruiert sein muss, dass es dauerhaft überwacht und die radioaktiven Abfälle nötigenfalls ohne übermässigen Aufwand zurückgeholt werden können. Dieses Konzept hat in der engen Formulierung des KEG-Entwurfes keinen Platz, gilt doch als «Entsorgung» allein das Verbringen der Abfälle in ein geologisches Tiefenlager als zulässig (Art. 3 lit. b, Art. 31 Abs. 3). Der KEG-Entwurf trifft diese Entscheidung zugunsten des bisherigen Endlagerkonzeptes, ohne dass das Konzept der überwachten und rückholbaren Langzeitlagerung auf den gleichen Bearbeitungsstand gebracht und ein unvoreingenommener Vergleich zwischen den beiden Konzepten gemacht worden wäre!

7. Die Neuerungen des KEG-Entwurfes im 6. Kapitel («Verfahren und Aufsicht») sind geprägt vom Versuch, es allen Seiten recht zu machen. Einerseits werden die Verfahren – einem alten Postulat der Atomlobby entsprechend – zeitlich gestrafft. Gleichzeitig werden die Mitwirkungsmöglichkeiten von betroffenen Dritten verringert, etwa indem nun das bisher schon praktizierte Freigabeverfahren, von welchem die Öffentlichkeit vollständig ausgeschlossen ist, gesetzlich verankert werden soll (Art. 63 Abs. 3). Informations- und Aufsichtspflichten für die Aufsichtsbehörden, wie sie das Umweltschutzgesetz kennt, fehlen. Auf der anderen Seite schlägt der KEG-Entwurf vor, bei Rahmenbewilligungen den Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Art. 47 Abs. 3). Dieses Entgegenkommen wird für die Anti-Atom-Bewegung allerdings kaum mehr eine grosse praktische Bedeutung erlangen, müssen doch die vorhandenen AKW das Rahmenbewilligungsverfahren nicht nachholen (Art. 104 Abs. 1), höchstwahrscheinlich auch nicht im Falle von weiteren Leistungserhöhungen, galt doch die 15-prozentige Leistungserhöhung beim AKW Leibstadt dem Bundesrat nicht als rahmenbewilligungswürdig, der im Zweifelsfall zu entscheiden hätte (Art. Art. 64 Abs. 5 lit. a)! Da auch kaum noch AKW-Neubauprojekte zu erwarten sind, wird diese Bestimmung höchstwahrscheinlich lediglich bei Projekten für geologische Tiefenlager praktisch wirksam. Und hier sind die Weichen für eine Auslandlösung gestellt (insbesondere bei den problematischeren langlebigen hochaktiven Abfällen).

8. Im Kapitel über die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bringt der KEG-Entwurf gegenüber den unlängst diskutierten Verordnungsentwürfen wenig Neues. Der KEG-Entwurf sieht kein Durchgriffsrecht auf die Aktionäre, andere Gesellschafter und sonstige Kapitalgeber vor, wenn eine entsorgungspflichtige Gesellschaft in Konkurs gerät. Die Nachschusspflicht (Art. 77) mag gut gemeint sein, kann aber in der Praxis – dem Prinzip «den letzten beißen die Hunde» folgend – kaum sicherstellen, dass der Bund ungeschoren davon kommt, denn der Letzte wird voraussichtlich das marode Leibstadt sein. Immerhin bringt Art. 81 nun eine Regelung für die Entsorgungskosten vor der Stilllegung.

9. Das Wiederaufarbeitungsverbot von Art. 9 soll gemäss Art. 104 Abs. 5 nicht für jene abgebrannten Brennelemente gelten, welche Gegenstand eines Wiederaufarbeitungsvertrages bilden, der vor dem 1. März 2000 abgeschlossen wurde. Die «Strom ohne Atom»-Initiative fordert demgegenüber, dass ab dem Abstimmungstag kein einziges Brennelement mehr in die Wiederaufarbeitungsanlage hineingebracht werden darf, ganz unabhängig davon, ob es sich bereits in den Lagerbecken in La Hague (F) oder Sellafield-Windscale (GB) oder noch in der Schweiz befindet. Für wieviele Brennelemente die schweizerischen AKW-Betreiber bis zum 1. März 2000 bereits Verträge abgeschlossen haben und wieviele davon noch nicht wiederaufgearbeitet wurden, müsste genau ermittelt werden. Fest steht, dass unter dieser Regelung Atommüll schweizerischen Ursprungs noch lange zur Verseuchung der Meere beitragen würde.

10. Die Übergangsbestimmung in Art. 104 Abs. 4 für die Stilllegung der bestehenden fünf Leistungsreaktoren könnte zu einer guten Alternative zur SoA-Initiative werden, wenn für das x eine 30 (oder maximal eine 35) eingesetzt würde. Das ist allerdings kaum zu erwarten. Und aufgepasst: der KEG-Entwurf würde selbst dann eine Kernenergieförderungsgesetz bleiben, d.h. der Ersatz der stillgelegten durch neu gebaute AKW bliebe möglich! Und dies ohne verbindliche Betriebszeitbeschränkung, da gemäss Art. 21 Abs. 2 Betriebsbewilligungen für neue AKW zwar befristet werden können, nicht aber befristet werden müssen. Verfügte Befristungen könnten überdies

gemäss Art. 64 Abs. 2 und Art. 19 vom Departement (es wäre also nicht einmal ein Bundesratbeschluss erforderlich!) jederzeit verlängert werden.

Alles in allem ist der KEG-Entwurf auf weiten Strecken bloss eine redaktionelle Bearbeitung des bisher geltenden Nuklearrechtes und der bisher von den Behörden ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage geübten Praxis. Der Grundfrage – soll die Atomenergienutzung fortgesetzt oder in geordneter Weise beendet werden – weicht er aus. Katastrophale Erfahrungen (Tschernobyl) und besorgniserregende wissenschaftliche Erkenntnisse (schädliche Wirkung der Radioaktivität) bleiben unberücksichtigt. Offensichtlich ein Entwurf der alten Garde, die nicht über ihren Schatten springen und eingestehen kann, dass die Atomspalttechnik ein Irrläufer der Technologieentwicklung ist.